

Vermeidung von Untersuchungshaft

Prof. Dr. Christian von Wolfersdorff

Ein Thema – viele Metaphern

Verfolgt man die Diskussionen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz über einige Zeit hinweg, dann fallen einem die vielen Metaphern auf, die zur Beschreibung dieses Verhältnisses verwendet werden – nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit langem. Wir erinnern uns an das aus England übernommene Bild vom *short sharp shock*, der jungen Straftätern zu verabreichen sei – in der deutschen Militärterminologie entspricht dem der *Schuss vor den Bug*. In vielen Beiträgen der letzten Jahre ist davon die Rede, dass Jugendhilfe und Justiz unterschiedlichen *Logiken* folgen, die einer intensiveren Zusammenarbeit angeblich im Wege stehen und ihre Kooperationsprobleme zu einem Dauerbrenner machen. Auch Manfred Heßler greift in seiner vor wenigen Jahren erschienenen Untersuchung zu diesem Thema zu einer bildhaften Umschreibung. Gegenüber den zahlreichen Erfolgsgeschichten, die die innere Reform des Jugendstrafrechts aufzuweisen habe (Diversion, ambulante Maßnahmen wie das Soziale Training, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) stellt sich die Praxis der U-Haftvermeidung nach seinen Worten bis heute als *Stiefkind der Reform* dar¹.

Dass dies so ist, so heißt es an einer Stelle seiner Untersuchung, hat nicht allein mit den organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Haftvermeidungshilfe zu tun. „Vielmehr prallen bei der Vermeidung von Untersuchungshaft wie kaum auf einem anderen Gebiet des Jugendstrafrechts die unterschiedlichen Selbstverständnisse und Zwecksetzungen von Jugendhilfe und Justiz aufeinander“².

Schon hier wird deutlich: Es geht um ein Thema mit „Haken und Ösen“, bei dem zwar die allgemeine Überzeugung von der notwendigen pädagogischen Einwirkung auf die betroffenen Jugendlichen inzwischen von allen geteilt wird, bei dem aber sonst fast alles umstritten ist. Auf die wichtigsten Fragenkomplexe will ich im Folgenden in großen Zügen eingehen:

Warum überhaupt U-Haftvermeidung?

Bekanntlich wird die Frage vor dem Hintergrund der neueren kriminalpolitischen Diskussionen in Teilen der Öffentlichkeit ja durchaus in dieser grundsätzlichen Form gestellt, so als gehe es darum, die 1990 mit dem 1.JGG-ÄndG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers für eine restriktive Anordnungspraxis von Untersuchungshaft (und damit das Bekenntnis zu alternativen Ansätzen der Jugendhilfe) wieder zu Disposition zu stellen.

Halten wir demgegenüber noch einmal die Gründe fest, die aus kriminologischer und sozialpädagogischer Sicht für eine Praxis der U-Haft-Vermeidung sprechen: Untersuchungshaft an Jugendlichen gilt als besonders einschneidende und schädliche Form des Freiheitsentzugs. Lösel³ u.a. weisen darauf hin, dass die Eingriffsintensität und die langfristigen Folgen dieser Einschließungsform subjektiv noch höher zu veranschlagen sind als bei der Strafhaft – eine Einschätzung, für die wir in unseren eigenen Untersuchungen ebenfalls viele Belege fanden. Alle diese Befunde verweisen darauf, dass die pädagogischen Möglichkeiten des herkömmlichen U-Haft-Vollzugs nach wie vor höchst unzulänglich sind. Jugendliche, so Lösel u.a. weiter, haben es im Vergleich zu Erwachsenen „besonders schwer, die ihnen durch die Haft aufgezwungene Isolierung und Untätigkeit zu ertragen“, so dass hier auch von einer erhöhten Gefahr der Selbstschädigung bis hin zum Suizid auszugehen sei⁴. Gerade dieser entwicklungspsychologische Hinweis ist für die Diskussion wichtig.

Ähnlich hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe in Stellungnahmen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Haftbedingungen in U-Haft zum Teil schlechter sind als in Strafhaft und dass U-Haft sich vielfach auf bloßes Einsperren beschränken muss, ohne an der persönlichen und sozialen Situation des Jugendlichen arbeiten zu können. Dies führt dann zu der widersinnigen Folge, dass Jugendliche die bekannten schädlichen „Knaststrukturen“ schon hier in konzentrierter

¹ vgl. Heßler, M. 2001, S.11

² vgl. aaO. S.92f

³ vgl. Lösel, F./Pomplun O.: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft, Pfaffenweiler 1998

⁴ vgl. Schäfer, H.: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.314

Form erleben.

Weitere Gründe ergeben sich im Zusammenhang mit Art.20, Abs.3 GG, wo es um den Vorrang milderer Mittel – hier also um die vorläufige Anordnung über die Erziehung – geht, solange damit der Schutz von Rechtsgütern gewährleistet werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu klar: „Den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen (ist) ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv (entgegenzuhalten). Das bedeutet: Die Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden“⁵. Also: Wir haben es hier mit dem Prinzip einer ultima ratio zu tun, demzufolge selbst beim Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes auf die Anordnung von U-Haft zu verzichten ist, wenn andere Maßnahmen möglich sind⁶.

Da wir schon das BVerfG angesprochen haben, hier noch ein weiterer wichtiger Aspekt: Wie das BVerfG unmissverständlich festgestellt hat, darf Untersuchungshaft einzig und allein der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens dienen. Zugleich wissen wir aber, dass es in Wirklichkeit oft ganz andere, sogenannte apokryphe Haftgründe sind, welche die Entscheidung bestimmen – die Stichworte haben wir vorhin schon gehört: short sharp shock, Jugendliche mal aus dem Verkehr ziehen etc. Der Kriminologe F. Dünkel hat darüber schon vor längerer Zeit einen höchst aufschlussreichen Beitrag verfasst⁷.

Letztlich steht also die immer wieder kritisierte missbräuchliche Anwendung der U-Haft zur Diskussion, sei es als Ersatzfreiheitsstrafe und verdeckte Sanktion, sei es als einer Art fürsorglicher Einschließung im angeblichen Interesse des Jugendlichen. In diesem Zusammenhang müssen Forschungsbefunde aus den achtziger Jahren bedenklich stimmen, denen zufolge mehr als 50% der Jugendlichen, um die es geht, schließlich zu einer Jugendstrafe *mit Bewährung* verurteilt wurden und nach der Hauptverhandlung auf freien Fuß gelangten. Das heißt: Die Justiz selbst hat mit dieser Praxis die Frage aufgeworfen, ob hier nicht ein Verstoß gegen das erwähnte Übermaßverbot vorliegt.

Zwischenbilanz

An dieser Stelle eine erste Zwischenbilanz: Die Gründe für U-Haftvermeidung sind sowohl vom Gesetzgeber mit dem 1.JGG-ÄndG als auch in einschlägigen Rechtskommentaren⁸ sowie in kriminologischen und sozialpädagogischen Untersuchungen unmissverständlich benannt worden. Und doch werden an eben diesen Gründen immer wieder massive Zweifel laut, die Markus Kowalzyck in seinem Beitrag für die DVJJ-Nachrichten zu der kritischen Bemerkung veranlassten: „Nicht nur Richter scheinen von einer erzieherischen, zumindest jedoch abschreckenden Wirkung der Untersuchungshaft überzeugt zu sein. Solange in Handbüchern und Praktiker-Kommentaren zur Strafprozessordnung keinerlei Hinweise auf schädliche Wirkungen der Untersuchungshaft und ihre rechtsmissbräuchliche Anwendung enthalten sind und die notwendige Verzahnung der rechtstheoretisch-dogmatisch orientierten Lehre mit der empirischen Forschung ausbleibt, ist dies auch kein Wunder“⁹. Unter Bezugnahme auf Heribert Ostendorf und Horst Viehmann hebt Kowalzyck, wie ich finde zu Recht, die Notwendigkeit einer verbesserten *Fortbildung* auf diesem Gebiet hervor.

Ich hatte zu Beginn davon gesprochen, dass es sich bei der U-Haftvermeidung um ein Thema mit Haken und Ösen handelt. Einige davon haben wir bisher schon angesprochen. Ein weiterer Haken wird spätestens dann sichtbar, wenn wir uns den Formulierungen in § 71, Abs. 2, Satz 1 und Satz 3 zuwenden: „Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen... Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“.

Was ist ein geeignetes Heim?

Also: Was ist ein geeignetes Heim? Um welche Regelungen geht es? Wie müssen Justiz und Jugendhilfe bei der Auswahl einer solchen Einrichtung zusammenarbeiten? Wie steht es dabei mit dem Kriterium der „Fluchtsicherheit“? Und nicht zuletzt: Was passiert in diesem Heim pädagogisch, d.h. welche Art und Intensität von Betreuung ist dort möglich und angemessen? Schon bei der Formulierung dieser Fragen wird deutlich, dass hier ein anderes „Dauerbrenner-Thema“ anklingt, mit

⁵ Schäfer, H.: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.314

⁶ vgl. Ostendorf, H.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/ Bonn/München 1997, S.681

⁷ vgl. Dünkel, F: Untersuchungshaft als Krisenmanagement, in: Neue Kriminalpolitik, 4/1994, S. 20-29

⁸ vgl. Ostendorf, H.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/ Bonn/München 1997

⁹ Kowalzyck, M.: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.308

dem sich Jugendhilfe und Justiz bis heute schwer tun und das sich auch in unserer heutigen Diskussion leider nicht ganz vermeiden lässt: die geschlossene Unterbringung.

Ein Teil der älteren Kommentarliteratur zum Jugendwohlfahrtsgesetz vertrat dazu eine Auffassung, die sich entgegen der geänderten Rechtslage unterschwellig offenbar bis heute gehalten hat: dass es sich bei dem Heim, in das der Jugendliche auf der Grundlage von FE bzw. FEH eingewiesen werden soll, im Regelfall um eine *geschlossene* Einrichtung handele. Wie gesagt: Diese Auffassung hat in der Formulierung vom „geeigneten Heim“ in §71 JGG keine Grundlage mehr, zumal das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausgenommen von der kurzfristigen Krisenintervention (§42) ja *keine Rechtsgrundlage* für geschlossene Unterbringung vorhält.

Zur Erläuterung: Geschlossene Unterbringung ist nur möglich nach 1631b BGB in Verbindung mit einem familienrichterlichen Beschluss, d.h. übergeordnetes Kriterium ist hier einzig die zivilrechtliche Kindeswohlgefährdung, nicht aber der strafprozessuale Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung. Wenn also in §71 JGG von einem geeigneten Heim die Rede ist, dann ist damit in der Regel eine *offene* Einrichtung gemeint. Zum Begriff *Heim* ist in diesem Zusammenhang ein kleiner Exkurs notwendig: Das KJHG verwendet den alten Begriff Heim nur noch am Rande, während §71 JGG ihn sozusagen noch im herkömmlichen Sinne verwendet. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass das 1.JGG-Änd.G etwas früher erfolgte als die Verabschiedung des neuen KJHG. Ohne dies hier vertiefen zu wollen: Nicht umsonst werden im KJHG auch andere Betreuungssettings angesprochen, die sich im Laufe der Reformdiskussion aus der herkömmlichen Heimerziehung ausdifferenziert haben – zum Beispiel das betreute Wohnen. Entscheidendes Kriterium für die Interpretation des Begriffs *Heim* in §71 JGG sollte also stets die von der Einrichtung angebotene *Betreuungsintensität* sein und nicht der äußere institutionelle Rahmen.

Wie steht es mit der Geschlossenen Unterbringung?

Doch fragen wir hier einmal von der anderen Seite her: Was meinen die Verfahrensbeteiligten, wenn es um die Frage nach dem geeigneten Heim geht? Hierzu noch einmal M. Kowalzyck, der diesem Aspekt in Mecklenburg-Vorpommern nachgegangen ist: „Auf die Frage, ob offene Heime für die Vermeidung von U-Haft geeignet sind, antworteten... knapp ein Drittel der Richter und 38% der Staatsanwälte mit „nein“, von den 39 befragten Jugendgerichtshelfern nur ein einziger. Konsequenz bejahten 53% der Staatsanwälte und immerhin rund 40% der Richter die Frage, ob geschlossene Heime hierfür besser geeignet sind – von den JGH lediglich 10%.“ Auch hier sehen wir: Es gibt ein Verständigungsproblem.

Interessant ist auch ein weiterer Befund, aus dem hervorgeht, wie beliebig dieser ominöse Begriff immer noch verwendet wird: „Auf die Frage nach *Anforderungen an die Geschlossenheit* stimmten... zwar 91% der Richter zu, dass „keine Entweichungen möglich“ sein dürften, über zwei Drittel meinten jedoch, dass Urlaub und Ausgang erlaubt sein sollten“¹⁰.

Die Beispiele zeigen, wie widersprüchlich die Vorstellungen von geschlossener Unterbringung in der Praxis nach wie vor sind – und aus meinen langjährigen Erfahrungen mit diesem Thema könnte ich noch viele weitere Beispiele anfügen. Hier nur einige Anmerkungen – vor allem ein klares Wort zur Vorstellung vom „fluchtsicheren“ Heim, die bis heute die Diskussion mitbestimmt: Diese Vorstellung ist nichts anderes als ein Mythos. Heime können, wollen und dürfen nicht *wirklich fluchtsicher* konzipiert sein – selbst in den heute noch in einigen Bundesländern bestehenden geschlossenen Einrichtungen wird dies ganz klar unterstrichen.

Unabhängig davon, wie man sonst zur Problematik der geschlossenen Unterbringung steht: An diesem Punkt können Missverständnisse fatal sein, wie sich zuletzt an dem tragischen Tod einer Berufsanfängerin in einer geschlossenen Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz gezeigt hat. Auch wenn in diesem Fall viele Unwägbarkeiten zusammen gekommen sind und sich aufgeschaukelt haben: Es ist auch ein Fall, der zentrale Probleme der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz wie unter einem Brennglas deutlich macht:

das Problem der (rechtzeitigen) Verständigung das Problem der wechselseitigen Wahrnehmung und Akzeptanz von Justiz und Jugendhilfe das Problem der Sicherheit (Räume, Sicherheitstechnik, Personal, Jugendliche). Wie ist es möglich, dass sich in diesem Haftvermeidungs-Projekt nach 30 Jahren intensiver und kontroverser Fachdiskussion so viele Widersprüche einschleichen konnten?

¹⁰ Kowalzyck, M.: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.305

Das Einschließen von Menschen, so zeigen Einzelfälle wie dieser, ist *immer* eine Demonstration von Macht und Ohnmacht. Die Institution, in Gestalt des Erziehers/ der Erzieherin, demonstriert dem Jugendlichen: Wir haben die Macht, dich festzuhalten. Auf der anderen Seite befinden sich die Jugendlichen ja nicht in einer normalen erzieherischen Situation, sondern im Aufruhr. Vieles kommt zusammen: Schlimme persönliche und familiäre Erfahrungen, in der Regel viel selbst erfahrene Gewalt, ethnische Vorurteile und Ablehnung; der Versuch, sich die Bestätigung als „Mann“ von der Gruppe/Clique zu holen; dann Festnahme und Verhöre – also die verschärfte Erfahrung von Schwäche und Ohnmacht. Dazu aggressive und sexuelle Phantasien – all dies steigert das Risiko, das in geschlossenen Einrichtungen ohnehin immer besteht: dass Jugendliche versuchen, die Institution an ihrer schwächsten Stelle zu treffen und zu überwinden. Bruno Bettelheim sprach einmal davon, dass Räume stets „stumme Botschaften“ enthalten. Ich denke, gerade für die Diskussion über U-Haftvermeidung ist dieses Bild noch immer von Bedeutung.

Wer für Projekte der U-Haftvermeidung nach baulich geschlossenen Formen verlangt, muss dem Kriterium der Sicherheit (gerade auch der Sicherheit des Personals) also wirkliche Priorität einräumen, um unverantwortliche Fehler dieser Art zu vermeiden. Wie man das pädagogische Problem solcher Einrichtungen auch dreht und wendet – die Frage der Sicherheit von Personal und Insassen wird dann zu ihrem zentralen Thema, dem alles andere sich unterzuordnen hat. Genau das kann aber mit dem Terminus U-Haftvermeidung nicht gemeint sein.

Hier noch einmal zusammenfassend die Einschätzung von Manfred Heßler: „§§71 Abs.2 und 72 Abs.4 JGG bilden *keine Rechtsgrundlage für geschlossene Unterbringung*. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen die im 1.JGG-ÄndG vorgenommenen Änderungen dazu beitragen, die einstweilige Unterbringung in vorhandenen (offenen) Heimen der Jugendhilfe zu fördern. Nach dem KJHG sind Heime der Jugendhilfe weder auf der Basis eines richterlichen Untersuchungsbefehls noch von sich aus befugt, freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Jugendlichen durchzuführen. Solche Maßnahmen sind nur im Rahmen einer Entscheidung gemäß §1631b BGB möglich (als zivilrechtliche, aber nicht haftrechtliche Norm! C.v.W.)... Im Übrigen fallen Forderungen nach geschlossener Unterbringung, wie sie teilweise von der Justiz gegenüber der Jugendhilfe formuliert werden, hinter die Standards zurück, die die Justiz auf dem Gebiet der U-Haftvermeidung selbst praktiziert. So wird etwa in Hamburg seit langem mit Erfolg die U-Haftvermeidung in der dortigen Jugendarrestanstalt in offenen Formen durchgeführt“¹¹.

Welche Angebotsformen von U-Haftvermeidung gibt es?

zunächst: ein justizinternes Modell: U-Haftvermeidung in offenen und halbgeschlossenen Jugendarrestanstalten; weiterhin drei verschiedene Ansätze der Jugendhilfe: Beratung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe (Wohn- und Arbeitsprojekte, sozialpädagogische Beratung und Betreuung); Vermeidung von U-Haft in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe. Dies hat zunächst einmal den Vorteil, dass der Jugendliche nicht gleich einer Spezialeinrichtung überantwortet wird, kann aber auch Problem schaffen: Die nur vorübergehende Betreuung bis zur Hauptverhandlung gerät leicht in Widerspruch zu der gewünschten Kontinuität und Langfristigkeit des Hilfeprozesses (§36 KJHG). Diese Heime schaffen es oft nicht, diese Jugendlichen in bestehende Heimgruppen zu integrieren; Vermeidung von U-Haft in speziellen Heimen der Jugendhilfe wie z.B. im Heinrich Wetzlar Haus Stutensee, Baden Württemberg oder im Piusheim Glonn (Bayern) als Clearingstelle.

Was können Projekte der U-Haftvermeidung pädagogisch bewirken?

Zunächst geht es um die Klärung von Ausschlussgründen, um die Überfrachtung des eigenen pädagogischen Anspruchs zu vermeiden (z.B. eindeutige psychiatrische Diagnose; ausgeprägte Drogenproblematik; extreme Gewaltbereitschaft). Wichtig ist dabei aber, dass solche Ausschlussgründe auf möglichst wenige Situationen beschränkt bleiben, um nicht schon im Ansatz einer neuerlichen „Weitergabe“ dieser Jugendlichen Vorschub zu leisten. Ansonsten werden Ausschlussgründe der Jugendhilfe schnell zu Einschlussgründen der Justiz.

Allgemeine pädagogische Ziele liegen hier in der Stärkung von Berufsorientierungen, im Training von Durchhaltevermögen und in der Bewältigung persönlicher Misserfolge – kurz: in dem Versuch, Jugendlichen die Erfahrung von Selbstwert, Selbstwirksamkeit und damit *Selbstbewusstsein* zu vermitteln. Lebenspraktische Aspekte des Umgangs mit Geld und der Zeitökonomie kommen hinzu:

Strukturierter Tageslauf: früh Aufstehen; Eingewöhnung in feste Rahmenbedingungen; Einkaufen und Kochen; gemeinsame Mahlzeiten (also: oft geht es um die Einübung elementarer Kulturtechniken)

¹¹ Heßler, M., S.217f

Einhaltung von Regeln: Regel- und Normbewusstsein; Ordnung; Grenzen akzeptieren: Keine Drogen, kein Alkohol, keine Waffen; gemeinsame Veranstaltungen bzw. regelmäßige Treffen in der Gruppe; Zuhören können...

Weitergehende Ziele: Leben ohne Straftaten; praktische Einübung von Selbstbestimmung; positive Verstärker und Erfolgserlebnisse – d.h.: Im Unterschied zum Strafvollzug kann neu erworbenes Wissen realistisch erprobt werden und die Fähigkeit zur Konfliktregulierung stärken.

Welche Anforderungen ergeben sich für die Praxis?

Bis heute haben wir es in der Praxis zumeist nur mit einer Verkürzung, nicht mit einer wirklichen Vermeidung von U-Haft zu tun – d.h. die Jugendlichen kommen trotzdem für eine Zeit in die U-Haft. Ausnahmen existieren z.B. in Hamburg, Berlin und im brandenburgischen Frostenwalde, wo die Jugendlichen bei vorliegendem Unterbringungsbeefehl von der Einrichtung direkt und ohne vorhergehendes Aufnahmeverfahren beim Bereitschaftsgericht abgeholt werden. Ein Grund für dieses Manko ist, dass sich die gesetzlich vorgesehene Haftentscheidungshilfe der JGH gemäß §72 a JGG bislang noch nicht flächendeckend etabliert hat¹².

Anders herum ausgedrückt: Es besteht ein *Bedarf* an Angeboten wirklicher U-Haftvermeidung, der von der Praxis bislang nur unzureichend abgedeckt wird. Frieder Dünkel spricht zu Recht von nicht ausgeschöpften Potentialen (bundesweit). Das heißt, auch in Sachsen benötigen wir mehr Plätze und mehr pädagogisch geeignete Projekte für U-Haftvermeidung.

Damit sich die Rahmenbedingungen dafür verbessern können, bedarf Hilfe zur U-Haftvermeidung eines *organisatorischen Vorlaufs*, einer formellen und informellen Abstimmung. Sie kann nur funktionieren, wenn der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten zuverlässig ist und wenn ihre unterschiedlichen Sichtweisen auf den Jugendlichen, sein Umfeld und die Straftat wechselseitig akzeptiert werden (was freilich voraussetzt, dass sie zunächst einmal wahrgenommen und diskutiert werden; schon daran mangelt es oft). Eine Schlüsselrolle in der Interaktion mit so unterschiedlichen Akteuren wie Polizei, Richtern, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, freien Trägern etc. kommt dabei zweifellos der Jugendgerichtshilfe zu.

Dass die Forderung nach (mehr) Kooperationsbereitschaft immer wieder von der Jugendhilfe an die Adresse der Justiz gerichtet wird, hat sicherlich viele Gründe – schon der evidente „Machtunterschied“ zwischen den beiden Institutionen bewirkt hier einiges. Trotzdem muss sich auch die Jugendhilfe mehr darum bemühen, Projekte der U-Haftvermeidung mit besonderer Verbindlichkeit und Verlässlichkeit durchzuführen. Nur so bekommt das schöne, aber abgegriffene Wort von „Menschen statt Mauern“ einen Sinn. Das heißt: Gerade weil sie die alten Formen von Geschlossenheit zu Recht ablehnt, muss die Jugendhilfe pädagogische Qualitätskriterien wie Fachlichkeit, Berufserfahrung, Personaldichte, Doppelbesetzung etc. umso genauer beachten und erfüllen – vor dem Hintergrund des vorhin erwähnten Beispiels möchte ich das noch einmal mit Nachdruck betonen. Die heute überall (auch in der Jugendhilfe) zu beobachtende Mentalität des Billigangebots kann viel Schaden anrichten, und Geiz ist gerade in diesem Bereich gesellschaftlicher Verantwortung alles andere als geil.

Und noch eine weitere Bemerkung, die mir wichtig erscheint: Zu Recht fordern wir auf Veranstaltungen wie diesen, *Alternativen zur U-Haft* nachdrücklicher und entschlossener als bisher auszubauen. Irgendwann ist in dieser Diskussion aber auch einmal der Punkt erreicht, an dem die bestehende U-Haft-Praxis selbst ins Visier kommt. Dass es auch *in ihr* zu strukturellen Verbesserungen kommen muss, die den Namen Pädagogik verdienen, sollte bei aller berechtigten Diskussion um Alternativen nicht in Vergessenheit geraten.

Kein schöner Land? Schwierige Jugendliche als gesellschaftliche Zukunftsaufgabe

Die Kontroversen zum richtigen Umgang mit den „Schwierigen“ sind gegenwärtig dabei, zu einem weiteren Dauerbrenner in der Diskussion über Hilfe und Strafe zu werden. Die populistischen Forderungen nach einem verschärften, ausgrenzenden Umgang mit ihnen, nach kurzem Prozess und langer Strafe, sind uns allen im Ohr. Die sozialpolitischen und sozialpädagogischen Reformdiskussionen der Vergangenheit, schreibt Heribert Prantl in seinem kürzlich erschienenen Buch „Kein schöner Land“, „sind versunken in der neuen Exklusionsgesellschaft, die sozial Schwache dort lässt, wo sie sind, und die Familien wie Behinderte, Ausländer wie Straffällige an den Rand drängt...Die Gesellschaft hat sich an diese Exklusion gewöhnt. Es gab drei Jahrzehnte lang Exklusionskampagnen, und sie fanden nur scheinbar auf einem entfernt liegenden Terrain statt. Die Geschichte der neuen Exklusion beginnt bei und mit den Flüchtlingen, das Asyl-, Flüchtlings- und

¹² vgl. Heßler, M. 2001, S.91

Ausländerrecht war und ist ihr Exerzierfeld, dort wurden Rechtsverkürzung, Leistungsverkürzung, Ausgrenzung erstmals ausprobiert und praktiziert. Bei den Flüchtlingen wurde die Politik der Entsolidarisierung eingeübt, Opfer waren die Schwächsten der Schwachen. Seitdem folgen die anderen Schwachen“¹³.

Ich stelle dieses Zitat an den Schluss meiner Einführung, weil es in prägnanter Kürze den Bezugsrahmen deutlich macht, in dem nach meiner Überzeugung auch die Diskussion über Straffälligenhilfe geführt werden muss. Was hat es mit diesen besonders schwierigen, aggressiven und hasserfüllten Jugendlichen auf sich? Aus welchen sozialen Milieus kommen sie? Was hat die Schule, was hat die Jugendhilfe mit ihnen (und aus ihnen) gemacht, *bevor* sie zu Fällen der Justiz wurden? Wie hängt die offenkundige Zunahme dieser Klientel, von der so viele neuere Studien berichten, mit den aktuellen sozialen Verwerfungen von Massenarbeitslosigkeit, Armut und neuer Unterschicht zusammen? Und welche anderen gesellschaftlichen Frühwarnsysteme müsste es eigentlich geben, damit wir endlich wegkommen von dem immer gleichen Lamento über die zu spät kommende Jugendhilfe, die überforderte Justiz – und wie die bekannten Formeln der Selbstrechtfertigung und der Abschiebung von Verantwortung sonst noch heißen mögen.

¹³ Prantl, H.: Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit, München 2005, S.154